Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang Sonntag, 17.10.2010 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 44/2

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck(Elbe) hat am 31.08.2010 die Hebesätze der Grundsteuer für das Jahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Stadt Schönebeck(Elbe) Ortschaft Plötzky

Grundsteuer A	235 v.H.
Grundsteuer B	335 v.H.

Stadt Schönebeck(Elbe) Ortschaft Pretzien

Grundsteuer A	255 v.H.
Grundsteuer B	355 v.H.

Stadt Schönebeck(Elbe) Ortschaft Ranies

Grundsteuer A	255 v.H.
Grundsteuer B	355 v.H.

Diese Hebesätze sind im Rahmen der Haushaltssatzung im Generalanzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 10.10.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 sind die Hebesätze unverändert geblieben. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73, Teil I, S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01. Juli des Jahres fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2010 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 17.10.2010.

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

2-sp./196 mm